

Satzung für den 1. Fußballclub (1.FC) Oebisfelde

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen 1.Fußballclub (1.FC) Oebisfelde.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports. Der Verein schafft alle Voraussetzungen dafür, dass er mit seinem sportlichen Leben Ziele und Aufgaben realisiert, die auf Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer sowie ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der komplexen Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich Sport und Umwelt
 - die Ausprägung des Breitensports, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sport treiben der Bürger
 - einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der einzelnen Mannschaften sowie ihre Wettkampffähigkeit im Interesse der Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen. Der Verein steht allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen.

3. Eine Änderung des Vereinszweckes ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen volljährigen Vertreters. Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppen können nach Vereinbarung „Fördernde Mitglieder“ werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell und materiell unterstützen.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zu Ende eines Kalender-

halbjahres und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzu-berufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tages-ordnung) bezeichnen. Satzungsänderungen sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversamm- lung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zu 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und nach Gesetzen ergeben.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederver- sammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der eingetragenen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Personen,
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzwart
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Schiedsrichterwart
 - dem Pressewart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Vertretungsberechtigt sind laut § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart, wobei zwei davon jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern und Bestätigung von Neuaufnahmen.
5. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
6. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen und Beschlüsse erlassen.
7. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein, haben aber beratende Stimme.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 Auflösung und Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oebisfelde, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis

zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oebisfelde, den 21.02.2011

Matthias Polep
1.Vorsitzender